

und vielfach nur kurzfristig wirksam werden.

Gemeinsam ist allen staatlichen Entscheidungen, daß sie auf rechtlicher Grundlage ergehen und von den staatlichen Organen bzw. Leitern im Rahmen und in Ausübung ihrer — rechtlich geregelten — Kompetenz getroffen werden. Diese Kompetenz muß die Befugnis zum Erlaß der jeweiligen Entscheidung einschließen. Gemeinsam ist den staatlichen Entscheidungen auch, daß sie selbst Rechtscharakter besitzen. Das bedeutet, daß sie in der Regel Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben. Ferner werden sie mit der Autorität des sozialistischen Staates erlassen, haben gegenüber den Adressaten verbindlichen Charakter und können durch staatliche Maßnahmen, erforderlichenfalls auch zwangsweise, durchgesetzt werden.

Die rechtlichen Wirkungen der einzelnen Entscheidungen sind jedoch unterschiedlich. So sind die von der Volkskammer beschlossenen Gesetze allgemeinverbindlich auf dem gesamten Territorium der DDR, während z. B. die von einer Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stadtordnung lediglich verbindliche Wirkung auf dem Territorium der betreffenden Stadt hat. Andere staatliche Entscheidungen sind nur an bestimmte staatliche Organe, Kombinate, Betriebe usw. oder auch an einzelne Bürger gerichtet und ziehen nur für die jeweiligen Adressaten Rechtsfolgen nach sich.

Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert eine klare Einteilung und Abgrenzung der in ihrer rechtlichen Wirkung unterschiedlichen staatlichen Entscheidungen sowie eine feste Ordnung der Befugnisse zu ihrem Erlaß.²² Dabei ist von der Einteilung in *Normativakte* und *Individualakte* auszugehen.

Unter dem Aspekt der staatsrechtlichen Befugnis zum Erlaß von Entscheidungen können Normativ- und Individualakte weiter untergliedert werden. Ein wesentliches Kriterium für die Untergliederung beider Hauptarten ist, ob die Entscheidungen ausschließlich innerhalb eines Über- bzw. Unterordnungsverhältnisses im System der staatlichen Leitung ergehen und in diesem Verhältnis verbindliche Wirkung haben (also nur an jeweils untergeordnete staatliche Organe, Betriebe oder Einrichtungen bzw. Mitarbeiter gerichtet sind) oder ob sie darüber hinaus

auch für Bürger bzw. für nicht unterstellte Organe, Betriebe oder Einrichtungen rechtsverbindlich sind.

Die *Normativakte* sind in Rechtsvorschriften und normative Weisungen unterteilbar.

Rechtsvorschriften sind solche Normativakte, die allgemeinverbindlich und deshalb zu veröffentlichen sind. Der Begriff der Rechtsvorschrift ist durch die Verfassung geprägt.²³ Insbesondere ist in Art. 89 der Verfassung die Veröffentlichung als Merkmal der Rechtsvorschrift geregelt.

Unter *normativen Weisungen* sind solche Normativakte zu verstehen, die innerhalb eines Ober- bzw. Unterordnungsverhältnisses ergehen, nicht in rechtlich vorgeschriebener Form zu veröffentlichen sind und die nur für die unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen bzw. die Mitarbeiter, an die sie sich richten, verbindlich sind.^{24 25}

In der staatlichen Praxis werden die normativen Weisungen unterschiedlich bezeichnet, so als Richtlinie, Direktive, Verfügung, Ordnung usw. Soweit sie von Kollektivorganen erlassen werden, tragen sie meist die Bezeichnung Beschluß.

Auch innerhalb der *Individualakte* kann eine Untergliederung vorgenommen werden. Einerseits kann es sich um Individualakte handeln, die außerhalb eines Über- bzw. Unterordnungsverhältnisses erlassen werden, also an Bürger oder an nicht unterstellte Organe, Betriebe oder Einrichtungen gerichtet sind. Diese werden unter dem Begriff *Einzelentscheidungen*²⁵ oder auch Verfügungen erfaßt.

Diese Entscheidungen werden unterschiedlich bezeichnet, z. B. als Auflage, Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Anordnung, Verfügung.

22 Vgl. T. Riemann, „Rechtscharakter und Verbindlichkeit staatlicher Entscheidungen“, Staat und Recht, 1976/12, S. 1291 ff.

23 Vgl. dazu auch Ordnung über die Vorbereitung und Gestaltung von Rechtsvorschriften. Beschluß des Ministerrates vom 25. 7. 1980, GBl.-Sdr. Nr. 1056.

24 Vgl. K.-H. Christoph/S. Petzold, „Zur normativen Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane in der DDR“, Staat und Recht, 1976/11, S. 1137 ff.

25 Vgl. Verwaltungsrecht. Lehrbuch, Berlin 1979, S. 247 ff.